

**Satzung über die Vergabe die
der für die digitale terrestrische Rundfunkübertragung zur Verfügung ste-
henden Fernseh-Frequenzen**

**Beschluss des Medienrates
vom 20. September 2010**

DER MEDIENRAT DER MEDIENANSTALT BERLIN-BRANDENBURG
HAT –

auf der Grundlage des § 45 Abs. 3 und Abs. 4 des Staatsvertrages über die Zusammen-
arbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar
1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der
Fassung des Vierten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zu-
sammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom
6./22. Januar 2009 (GVBl. für Berlin S. 251, GVBl. für das Land Brandenburg S. 67)
(Medienstaatsvertrag – MStV –) am 20. September 2010

DIE FOLGENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe terrestrischer Fernseh-Frequenzen für digitale
Rundfunkangebote einschließlich der vom Veranstalter damit verbundenen
Diensteangebote.

(2) Digitale Rundfunkübertragung im Sinne dieser Satzung ist die Übertragung nach
dem Standard DVB-T und seinen Weiterentwicklungen, aber auch jede andere digi-
tale Übertragung, die eine Vielzahl von Teilnehmern im Wesentlichen gleichzeitig
erreicht und für die Meinungsbildung vergleichbare Relevanz hat.

§ 2

Programmbouquets

(1) Zur Zusammenfassung von Rundfunkprogrammen, Mediendiensten und sonsti-
gen Angeboten kann jeweils ein Fernsehkanal zugewiesen werden

1. an den rbb,
2. an das ZDF,
3. an jeden Verbund privater Veranstalter (Senderfamilien)..

(2) Voraussetzung für die Zuweisung nach Abs. 1 ist, dass mindestens zwei Fernseh-
kanäle (Multiplexe) für andere Veranstalter oder Unternehmen zur Verfügung stehen,
die Rundfunkprogramme, Mediendienste und sonstige Angebote zur digitalen Über-
tragung zusammenfassen und damit den Zugang anderer Anbieter und von neuen
Diensten ermöglichen.

(3) Die Fernsehkanäle nach Abs. 1 und Abs. 2 sollen grundsätzlich gleichwertig sein.

§ 3

Verfahren für die Zuweisung von Kanälen

(1) Kanäle für Programmbouquets nach § 5 werden durch Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zugewiesen. Einer Ausschreibung bedarf es nicht.

(2) Die Zuweisung von Kanälen nach Abs. 1 ermächtigt grundsätzlich nur zur Verbreitung eigener Programme und Dienste. Die Aufnahme anderer Veranstalter und Anbieter bedarf der Genehmigung des Medienrates, der dabei zu prüfen hat, ob der chancengleiche Zugang dadurch beeinträchtigt wird und ob die Interessen des Sendernetzbetreibers angemessen berücksichtigt sind.

(3) Im übrigen werden die Übertragungskapazitäten mit der Maßgabe ausgeschrieben, dass die Medienanstalt die Kanäle neben einer unmittelbaren anteiligen Zuweisung an Veranstalter auch an Unternehmen zuweisen kann, die Rundfunkprogramme, Mediendienste und sonstige Angebote zur digitalen Übertragung zusammenfassen. Die Zuweisung an solche Unternehmen kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. Dieser Vertrag muss den chancengleichen Zugang unter Berücksichtigung der Kriterien des § 45 Abs. 5 und 40 Abs. 2 MStV sichern.

(4) Nähere Einzelheiten zur Ausschreibung der Frequenzen regelt der Medienrat durch Beschluss.

(5) Kanäle für einzelne Programme werden in der Regel durch Verwaltungsakt zugewiesen. Der Erteilung einer Sendeerlaubnis bedarf es nicht, wenn das Programm bereits über eine Zulassung verfügt.

§ 4

Gesamtnutzung für Rundfunk, Mediendienste und sonstige Angebote

(1) Die für die digitale Übertragung zur Verfügung stehenden Frequenzen dienen vorrangig der Übertragung von Fernsehprogrammen und mit ihnen verbundenen Diensten, wie interaktiven Anwendungen, elektronischen Programmführern und Verknüpfungen mit Internet-Angeboten.

(3) Für Rundfunk zur Verfügung stehende Dienste können auch für geschäftliche Anwendungen und individuelle Übertragungen an einzelne Nutzer freigegeben werden, wenn dies die Nutzung nach Abs. 1 nicht beeinträchtigt und der Förderung der digitalen Übertragungstechnologie durch ein ihren Möglichkeiten entsprechendes digitales Angebot dient.

§ 5

Effektive Nutzung des Frequenzspektrums

(1) Damit das knappe Frequenzspektrum für ein möglichst vielfältiges Angebot genutzt wird, kann die Medienanstalt nähere Vorgaben für die technischen Bedingungen der Übertragung machen, die für einzelne Fernsehprogramme, ggf. bei Unter-

scheidung bestimmter Kategorien, mit ihnen verbundene Datendienste und für sonstige Datendienste gelten.

(2) Die Medienanstalt kann mit den Sendernetzbetreibern und den Unternehmen, denen Frequenzen für Programmbouquets zugewiesen sind, einen Rahmen für solche Bedingungen vereinbaren.

(3) Die Bedingungen sind der Entwicklung der Technik, der Nachfrage der Nutzer und den zur Verfügung stehenden Gesamtkapazitäten anzupassen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Umstellung auf die digitale terrestrische Fernsehübertragung und die Vergabe der dafür zur Verfügung stehenden Frequenzen (DVB-T-Satzung) vom 9. Juli 2001 (ABl. Berlin S. 3538, ABl. Brandenburg / AAnz. S. 1099) außer Kraft.

ausgefertigt:

Berlin, 11. November 2010

Dr. Hans Hege
(Direktor)